

# NEWTICKER

Ausgabe 6 / 2017

11. Juli 2017

Wir Privaten.  
Ihre Pflegeprofis.

## Bundesverfassungsgericht: "Ja, aber" zum Tarifeinheitsgesetz

**Das 2015 in Kraft getretene Tarifeinheitsgesetz ist weitestgehend verfassungskonform. So entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am heutigen Tage (Urteil vom 11.7.2017, 1 BvR 1571/15 u.a.). Damit bleibt das umstrittene Gesetz in Kraft. Die Karlsruher Richter fordern jedoch vom Gesetzgeber Nachbesserung zum Schutz der Interessen kleinerer Gewerkschaften.**

Das Tarifeinheitsgesetz soll Konflikte regeln, die in Zusammenhang mit mehreren Tarifverträgen in einem Betrieb auftreten können. Kollidieren nicht inhaltsgleiche Tarifverträge in demselben Betrieb miteinander, soll der Tarifvertrag derjenigen Gewerkschaft gelten, die die meisten Mitglieder hat, § 4 a Absatz 2 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die unterlegene Gewerkschaft kann sich dann dem Tarifvertrag der „stärkeren“ Gewerkschaft anschließen. So soll unter anderem verhindert werden, dass innerhalb einer Berufsgruppe große Lohngefälle bestehen. Besteht Uneinigkeit über die Höhe der Mitgliederzahlen, sollen die Arbeitsgerichte diese feststellen.

Gegen dieses Gesetz erhoben diverse Berufsgruppengewerkschaften, Branchengewerkschaften, ein Spitzenverband und ein Gewerkschaftsmitglied Verfassungsbeschwerden. Sie waren der Ansicht, das Gesetz verstoße gegen die geschützte Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht entschied nun, dass das Tarifeinheitsgesetz an sich zwar verfassungskonform sei, der Gesetzgeber allerdings dafür Sorge tragen müsse, dass die Belange aller Berufsgruppen durch den Mehrheitstarifvertrag angemessen Berücksichtigung finden.

Der Verlust des eigenen Tarifvertrags schränke zwar das Grundrecht der Koalitionsfreiheit ein, es sei jedoch legitim, dass der Gesetzgeber Strukturen vorgebe, die einen fairen Ausgleich der Interessen aller Arbeitnehmer vorsehen. Die Richter entschieden sich daher für den salomonischen Mittelweg: Die Befugnis des Gesetzgebers, die verfassungsrechtlich verankerte Koalitionsfreiheit einzuschränken, wird grundsätzlich anerkannt. Es soll aber nicht ausschließlich das Recht des Stärkeren zählen. Die Belange der Angehörigen der Minderheitsgewerkschaft dürften nicht einseitig vernachlässigt werden. Bestimmte Sonderregelungen und Leistungen, die eine kleinere Gewerkschaft für bestimmte Berufsgruppen ausgehandelt hat, dürften nicht wegfallen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber daher bis zum 31. Dezember 2018 Zeit gegeben, entsprechende Änderungen in § 4 a TVG vorzunehmen. Bis dahin sind die Arbeitsgerichte dazu gehalten, das Gesetz verfassungskonform auszulegen. Ein Tarifvertrag dürfe im Falle der Kollision nur verdrängt werden, wenn plausibel dargelegt werde, dass die Mehrheitsgewerkschaft die Belange der Angehörigen der Minderheitengewerkschaft ernsthaft und wirksam in ihrem Tarifvertrag berücksichtigt hat.

Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) hatte das Tarifeinheitsgesetz seinerzeit initiiert. Das Bundesarbeitsgericht gelangte 2010 zu der Auffassung, dass der Abschluss mehrerer Tarifverträge in einem Betrieb möglich sei. Durch das Tarifeinheitsgesetz wollte man wieder zurück zu dem Prinzip „Ein Betrieb – ein Tarifvertrag“ und so die Spaltung in immer kleinere Gewerkschaften und Dauerarbeitskämpfe konkurrierender Gewerkschaften in demselben Betrieb verhindern.

Die Kläger hingegen fürchteten, durch die Regelungen des Tarifeinheitsgesetzes verdrängt zu werden, und sorgten sich um ihre Einflussmöglichkeit, wenn sich stets nur die größte Gewerkschaft durchsetzen könne.

In der Praxis hat das Gesetz bisher keine Relevanz erfahren. In der Pflegebranche ist die Kollision verschiedener Tarifverträge in demselben Betrieb zumindest zum jetzigen Zeitpunkt kaum denkbar. Als namhaftes Beispiel lässt sich die Deutsche Bahn nennen. Dort können die Lokführergesellschaft GDL und die größere Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) unabhängig voneinander Tarifverträge mit der Bahn aushandeln. Das Gesetz fand auch hier bisher keine Anwendung.